

Satzung der “Arbeitsgruppe Stadtauben Bonn”

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet “Arbeitsgruppe Stadtauben Bonn”. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 3 Zweck

Der Zweck der Arbeitsgruppe Stadtauben Bonn ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die tierschutzgerechte Regulierung der Stadtaubenpopulation in Bonn nach dem Konzept der Bundesarbeitsgruppe Stadtauben, dokumentiert in der Broschüre “Tauben in unseren Städten” des Umweltministeriums des Landes NRW. Die Tätigkeit umfasst die Betreuung der Stadtauben in zu errichtenden Taubenschlägen sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die Arbeitsgruppe sorgt für die regelmäßige Fütterung, Gelegekontrolle und Reinigung der Schläge sowie die Pflege von kranken und verletzten Tauben ggf. unter Hinzuziehung tierärztlicher Hilfe.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und selbstverantwortlich aus.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, der sich in einer anderen Stadt der Umsetzung einer tierschutzgerechten Bestandskontrolle der dortigen Stadtauben widmet. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Kassenprüfer

§ 7 Beschlussfassung des Vereins

1. Die Beschlüsse des gesamten Vereins erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Verein ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
3. Anträge auf Beschlussfassung werden allen Mitgliedern schriftlich oder mündlich mitgeteilt.
4. Zu allen Beschlussfassungsanträgen müssen Abstimmungen erfolgen.
5. Die Abstimmungsergebnisse sind in den jeweiligen Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen festzuhalten. Bei Stimmenthaltungen sind nur die abgegebenen Stimmen entscheidungsrelevant.
6. Abstimmung erfolgt durch Handheben.
7. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben volles und gleiches Stimm- und Antragsrecht.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme auf den Mitgliederversammlungen.
3. Für die Mitgliedschaft besteht keine Altersbegrenzung.
4. Jedes Mitglied kann die Übertragung eines Amtes ablehnen oder das Amt nach einer Annahme jederzeit wieder ablegen.
5. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche, vollgeschäftsfähige Person werden, die gewillt ist, den Verein in seiner Tierschutzarbeit aktiv und tatkräftig zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
5. Jedes Vereinsmitglied erwirbt einfaches Stimmrecht.

§ 10 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern nach §9 entscheidet der Vorstand. Wer Mitglied wird, erkennt die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss. Die Kündigung tritt mit Eingang bei einem Vorstandsmitglied in Kraft.
Der Vorstand hat ein vom Ausschluss bedrohtes Mitglied zu einer Anhörung einzuladen. Ein Ausschluss tritt sofort in Kraft.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied mit 3/4-Mehrheit aus dem Verein ausschließen, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt, Unfrieden im Verein stiftet oder diesem oder dessen Ansehen Schaden zufügt.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.
4. Ein durch den Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, seinen Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung anzufechten. Diese kann den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit rückwirkend für nichtig erklären.
5. Ein Mitglied kann wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation, deren Unvereinbarkeit der Vorstand festgestellt hat, ausgeschlossen werden.

§ 11 Fördermitglieder

1. Der Verein nimmt auch Fördermitglieder auf. Die Aufnahme- und Ausschluss-Kriterien entsprechen denen für ordentliche Mitglieder gemäß §10.
2. Ein Fördermitglied hat kein Teilnahme- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen.

§12 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Fördermitglied und jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 5 Euro pro Monat. Ein höherer, für alle gültiger Beitrag kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Jedes Mitglied kann auf freiwilliger Basis einen höheren Mitgliedsbeitrag entrichten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.
2. Auf Antrag des Vorstands oder von 25% der Vereinsmitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch mündliche oder schriftliche Einladung an alle Mitglieder ein. Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
4. Der Vorstand leitet die Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
5. Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer.

§ 14 Vorstand und Kassenprüfer

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr gewählt.

3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so muss der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7. Der Kassenprüfer ist unabhängig vom Vorstand und darf diesem nicht angehören. Er hat Einblick in alle kassenrelevanten Unterlagen, Konten und Räumlichkeiten. Er erstattet der Hauptversammlung einen Prüfbericht bezüglich Kassenführung und ordnungsgemäßer Verwendung des Vereinsvermögens.

Spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung übergibt der Schatzmeister dem Kassenprüfer einen vorläufigen Jahresabschluss.

§ 15 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die wichtigste Mitgliederversammlung und findet nach den unter §13 genannten Umständen mindestens einmal jährlich statt.

2. Die wesentlichen Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Bericht des Vorstands über das abgelaufene Kalenderjahr
- Bericht des Schatzmeisters über die Kassenlage
- Bericht des Kassenprüfers
- Wahl des neuen Vorstands
- Wahl des neuen Kassenprüfers

§ 16 Der Verein darf keine Schulden aufnehmen.